

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 10. Juni

1953

**Inhalt:** 1. Das Zeugnis der Verhafteten. 2. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altena. 3. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bommern. 4. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (9.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Herford. 5. Tarifvertrag für Angestellte. 6. Veröffentlichungen „Ehrenmale“ und „Dorffriedhof“. 7. Persönliche und andere Nachrichten. 8. Erschienene Bücher.

### Das Zeugnis der Verhafteten

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 12. 5. 1953  
Nr. 9758 / C 19—09

D. Martin Fischer hat im Lettner-Verlag Berlin-Dahlem, Podbielski-Allee 56, ein Heft unter dieser Überschrift herausgebracht. Es beschäftigt sich mit der Lage unserer Brüder im Osten und ist ein wegweisendes Wort zur Aufgabe und zum Kampf der Kirche in der Gegenwart. Der Verkaufspreis beträgt 1,— DM.

Wir empfehlen unseren Pfarrern und Presbyterien dieses „geistliche Wort“ zur Verbreitung in unseren Gemeinden, damit der Dienst der Fürbitte in der rechten Weise getan werde.

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Altena**, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Mai 1953.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
**Niemann**

Nr. 4053 / Altena-luth. 1 (4)

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923

und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Bommern**, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 30. April 1953

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
**Dr. Thümmel**

Nr. 7014/Bommern 1 (2)

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1.

In der Ev.-luth. **Münster**-Kirchengemeinde in **Herford**, Kirchenkreis Herford, wird eine weitere (9.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Mai 1953.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
**Niemann**

Nr. 7988 / Herford Münster 1 (9.)

# Tarifvertrag für Angestellte

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, den 12. 5. 1953

Nr. 9759 / B 9—16

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transporte und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits ist am 20. April 1953 vereinbart, daß der nachfolgend auszugsweise abgedruckte Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. April 1953 an die Stelle der Tarifverträge vom 7. April 1952 (KABl. Seite 83) tritt. Die Regelung des Tarifvertrages vom 20. April 1953 ist auf Beschluß der Kirchenleitung auch auf die tarifmäßig besoldeten Angestellten der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände anzuwenden.

Bei den nebenamtlich beschäftigten Angestellten, die, ohne eingestuft zu sein, eine Pauschalvergütung beziehen, ist zu der ursprünglichen Vergütung ebenfalls eine weitere Teuerungszulage von 20 v. H. zu gewähren. In der Pauschalvergütung etwa enthaltene Mietsentschädigungen, frei Wohnung oder andere Naturalleistungen sind bei dieser Erhöhung außer Acht zu lassen.

## § 1

### Erhöhung der Grundvergütungen

(1) Es werden erhöht:

#### I. für die Angestellten

##### a) über 26 bzw. 30 Jahren

die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen gemäß Anlage 1 zur TO.A in der Fassung vom 1. November 1943 (RBB. Seite 22) auf die Beträge der beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A.

##### b) unter 26 bzw. 30 Jahren

die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO.A auf die Beträge der beigefügten Übersicht zu § 9 und Anlage 2 zur TO.A,

##### c) unter 18 Jahren

die monatlichen Grundvergütungen der Anlage zu Nr. 3 der ADO für Angestellte unter 18 Jahren vom 10. Mai 1938 in der Fassung der Änderung vom 13. April 1940 (RBB. S. 128) auf die Beträge der beigefügten Übersicht zu Nr. 3 und Anlage zu dieser ADO,

II. für die übertariflichen Angestellten über 30 Jahre nach der ADO. vom 10. Mai 1938 in der Fassung vom 13. April 1940 (RBB. S. 127) und vom 4. September 1942 (RBB. S. 172),

die monatl. Anfangsgrundvergütung von	702,— DM	auf	982,80 DM
der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung von	1050,— DM	auf	1470,— DM
der monatliche Steigerungsbetrag von	90,— DM	auf	126,— DM
die monatliche Aufrückungszulage von	40,— DM	auf	56,— DM

III. pp.

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III TO.A des 30. Lebensjahres — (Absatz 1, Ia) eingestellt

werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO.A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten neuen Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A).

(3) Für die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Dienst befindlichen Angestellten im Alter von über 26 bzw. 30 Jahren (Absatz 1, Ia u. II) wird die am 31. März 1953 zustehende Grundvergütung um ein Sechstel erhöht.

Diese Grundvergütung steigert sich um den nach Absatz 1 Ia, II erhöhten Steigerungsbetrag zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die am 31. März 1953 bezogene Grundvergütung gesteigert hätte. In keinem Fall darf der nach Absatz 1, Ia, II erhöhte Höchstbetrag der Vergütungsgruppe überschritten werden.

## § 2

### Zulage zu den Dienstbezügen

(1) Neben den nach § 1 dieses Tarifvertrages erhöhten Grundvergütungen werden die folgenden Zulagen zu den Dienstbezügen gewährt:

#### 1. Für Angestellte über 26 Jahre

a) der Länder Bayern und Hessen pp.

b) der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein - Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein mit einer monatlichen Grundvergütung

	bis zu 216,99 DM = 30,— DM mtl.
von 217,— DM	„ „ 244,99 DM = 26,— DM „
„ 245,— DM	„ „ 265,99 DM = 22,— DM „
„ 266,— DM	„ „ 286,99 DM = 18,— DM „
„ 287,— DM	„ „ 300,99 DM = 14,— DM „
„ 301,— DM	„ „ 321,99 DM = 8,— DM „
„ 322,— DM	„ „ 335,99 DM = 5,— DM „

2. Für Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben

Verg.Gr.		Lebensalter			
X	nach Voll. des	18. Lebensj.	28,— DM	monatl.	
	„	„	19.	„	28,— DM „
	„	„	20.	„	25,— DM „
	„	„	21.	„	20,— DM „
	„	„	23.	„	20,— DM „
	„	„	25.	„	23,— DM „
IX	nach Voll. des	18. Lebensj.	28,— DM	monatl.	
	„	„	19.	„	25,— DM „
	„	„	20.	„	20,— DM „
	„	„	21.	„	20,— DM „
	„	„	23.	„	22,— DM „
	„	„	25.	„	23,— DM „
VIII	nach Voll. des	18. Lebensj.	20,— DM	monatl.	
	„	„	19.	„	20,— DM „
	„	„	20.	„	20,— DM „
	„	„	21.	„	20,— DM „
	„	„	23.	„	15,— DM „
	„	„	25.	„	17,— DM „
VII	nach Voll. des	18. Lebensj.	20,— DM	monatl.	
	„	„	19.	„	15,— DM „
	„	„	20.	„	15,— DM „
	„	„	21.	„	15,— DM „
	„	„	23.	„	15,— DM „
	„	„	25.	„	15,— DM „
VI	nach Voll. des	18. Lebensj.	15,— DM	monatl.	
	„	„	19.	„	15,— DM „
	„	„	20.	„	15,— DM „
	„	„	21.	„	15,— DM „
	bis zur	„	23.	„	15,— DM „

3. Für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

mit einer monatlichen Grundvergütung

bis zu 121,99 DM = 25,— DM mtl.  
 von 122,— DM bis zu 190,— DM = 18,— DM mtl.  
 über 190,— DM = 12,— DM mtl.

(2) Angestellten, die am 31. März 1953 bereits im Dienst standen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Sonderzulage, die ihnen nach den Tarifverträgen vom 7. April 1952 am 1. April 1953 zugestanden hätte, und der Sonderzulage, die ihnen am 1. April 1953 nach diesem Tarifvertrag zusteht, als persönliche Ausgleichszulage solange gewährt, bis er durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten. Dienstbezüge in diesem Sinne sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern.

§ 3

§ 9 Abs. 4 TO.A in der am 31. März 1953 in Kraft befindlichen Fassung gilt für die Zeit vom 1. April 1953 bis zum 30. Juni 1953 als tarifvertraglich vereinbart.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1953 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf den Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1954, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Monatsschluß zulässig.

Bonn, den 20. April 1953.

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Mit Wirkung vom 1. 4. 1953 ist der Tarifvertrag vom 7. April 1952 (MBL. NW. S. 518) nicht mehr anzuwenden\*).
2. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten für die Zeiträume ab 1. April 1953 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.
3. Der Unterschiedsbetrag zwischen den nach diesem Tarifvertrag zustehenden Bezügen und den bereits gezahlten Bezügen für den Monat April ist mit der nächsten Gehaltszahlung auszuführen.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt für das Land NRW veröffentlicht.

\*) KABL. 1952 S. 83.

Übersicht  
 zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A

Anlage 1

Ver- gütungs- gruppe	Monatliche Anfangs- grundver- gütung DM	Monatlicher Steigerungs- betrag DM	Monatliche Aufrückungs- zulage DM	Höchstbetrag der monatl. Grund- vergütung DM	Eingangs- gruppe	Tarifklasse für den Wohnungs- geldzuschuß
1	2	3	4	5	6	7
I	770,—	56,—	46,20	1106,—	III	III
II	672,—	42,—	46,20	966,—	III	III
III	560,—	39,20	35,—	834,40	III	III
IV	463,40	28,—	32,20	659,40	VI	IV
V a	397,60	25,20	28,—	589,40	VI	IV
V b	397,60	25,20	28,—	574,—	VI	IV
VI a	350,—	18,90	23,80	543,20	VII	IV
VI b	350,—	18,90	23,80	501,20	VII	IV
VII	277,20	14,70	21,—	409,50	VIII	V
VIII	245,—	9,80	17,50	326,67	IX	V
IX	203,—	9,80	14,—	291,20	X	V
X	187,60	9,80	—	266,—	X	V

Übersicht  
 zu § 9 und Anlage 2 zur TO. A

Anlage 2

— Vergütungsordnung für Angestellte unter 26 bzw. 30 Jahren —

Die monatliche Grundvergütung beträgt:

in Vergütungs- gruppe	vor des 27. Lebens- jahres DM (85 %)	Vollendung nach des 27. Lebens- jahres DM (90 %)	Vollendung nach des 29. Lebens- jahres DM (95 %)	Tarifklasse für den Wohnungs- geldzuschuß
I	654,50	693,—	731,50	III
II	571,20	604,80	638,40	III
III	476,—	504,—	532,—	III

	nach Vollendung des						
	18.	19.	20.	21.	23.	25.	
	(65 %) DM	(70 %) DM	(75 %) DM	(85 %) DM	(90 %) DM	(95 %) DM	
IV	—	—	—	393,89	417,06	440,23	IV
V	—	—	—	337,96	357,84	377,72	IV
VI	227,50	245,—	262,50	297,50	315,—	332,50	IV
VII	180,18	194,04	207,90	235,62	249,48	263,34	V
VIII	159,25	171,50	183,75	208,25	220,50	232,75	V
IX	131,95	142,10	152,25	172,55	182,70	192,85	V
X	121,94	131,32	140,70	159,46	168,84	178,22	V

**Anmerkung:**

Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

**Übersicht**  
zur Nr. 3 und Anlage der ADO vom 10. Mai 1938 in der Fassung  
der Änderung vom 13. April 1940 (RBB. S. 128)  
— Vergütungsordnung für Angestellte unter 18 Jahren —

Anlage 3

Die monatliche Grundvergütung beträgt:						
in Vergütungs- gruppe	vor Vollendung des 15. Lebens- jahres DM (35 %)	nach Vollendung des			Tarifklasse für den Wohnungsgeld- zuschuß	
		15. DM (40 %)	16. Lebensjahres DM (50 %)	17. DM (55 %)		
VI	122,50	140,—	175,—	192,50	IV	
VII	97,02	110,88	138,60	152,46	V	
VIII	85,75	98,—	122,50	134,75	V	
IX	71,05	81,20	101,50	111,65	V	
X	65,66	75,04	93,80	103,18	V	

**Anmerkung:**

Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

**Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO. A**  
**Angestellte, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III**  
**des 30. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:**

Anlage 4

in Ver- gütungs- gruppe	nach Vollendung des											
	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	48.
	Lebensjahres als monatliche Grundvergütung											
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	—	—	770,—	770,—	770,—	770,—	809,20	848,40	887,60	926,80	—	—
II	—	—	672,—	672,—	684,60	723,80	763,—	802,20	841,40	880,60	—	—
III	—	—	560,—	599,20	638,40	677,60	716,80	756,—	795,20	834,40	—	—
IV	463,40	463,40	463,40	466,90	485,80	504,70	523,60	542,50	561,40	580,30 <sup>1)</sup>	599,20 <sup>1)</sup>	603,40 <sup>1)</sup>
V a	397,60	397,60	415,80	434,70	453,60	472,50	491,40	510,30	529,20	548,10	567,—	571,20
V b	397,60	397,60	415,80	434,70	453,60	472,50	491,40	510,30	529,20	—	—	—
VI a	350,—	350,—	350,—	350,—	359,80	374,50	389,20	403,90	418,60	433,30	—	—
VI b	350,—	350,—	350,—	350,—	359,80	374,50	389,20	403,90	418,60	433,30	—	—
VII	277,20	277,20	285,60	295,40	305,20	315,—	324,80	334,60	344,40	347,67	—	—
VIII	245,—	245,—	245,—	249,90	259,70	269,50	279,50	289,10	298,90	308,70	—	—
IX	203,—	211,40	221,20	231,—	240,80	250,60	260,40	270,20	280,—	—	—	—
X	187,60	197,40	207,20	217,—	226,80	236,60	246,40	256,20	266,—	—	—	—

**Anmerkung:**

- 1) Die Grundvergütungssätze DM 580,30/599,20/603,40 der Vergütungsgruppe IV gelten nur für die Angestellten, deren Eingangsgruppe VI a ist. Die Grundvergütungssätze von 580,30 und 599,20 DM steigen wie unter Ziff 2 b, der Grundvergütungssatz von 603,40 wie unter Ziff. 2 a.
- 2) Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag
  - a) bei den außerhalb der Grenzlinie liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom Ersten des Einstellungsmonats an,
  - b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom Ersten des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

# Veröffentlichungen „Ehrenmale“ und „Dorffriedhof“

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 5. 1953  
Nr. 6067/4687/A 9—07

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V., Geschäftsstelle Hermannsburg über Celle, Birkenhaus, begann ihre Schriftenreihe „Friedhof und Denkmal“ im Bärenreiter-Verlag, Kassel, mit den reich bebilderten Heften „Ehrenmale, Grundsätze ihrer Gestaltung“, Ladenpreis 2,80 DM, und „Der Dorffriedhof, Wege zu seiner Gesundung“, Ladenpreis 3,80 DM. Wir empfehlen den Pfarrern, beide wertvollen Ratgeber anzuschaffen und ihren Einsatz bei allen Aufgaben der Friedhofs- und Denkmalskultur zu vermitteln.

Zugleich geben wir den Wunsch der Arbeitsgemeinschaft weiter, daß die Kirchengemeinden die Mitgliedschaft gegen einen Jahresbetrag von 10,— DM erwerben. Sie können die beiden genannten Hefte, welche die Gabe an die Mitglieder im abgelaufenen Rechnungsjahr darstellen, durch die Arbeitsgemeinschaft noch für zusammen 5,— DM beziehen.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Neue Anschrift des Katechetischen Amtes:

Das Katechetische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen ist von Jöllenbeck nach Villigst verlegt worden. Die neue Anschrift lautet:

Villigst bei Schwerte/Ruhr  
Iserlohner Straße.

### Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Bielefeld am 24. September 1952 vollzogene Wahl des Pfarrers Alfred Viering in Bielefeld zum Synodalassessor und des Pfarrers Schibilsky zum stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Bielefeld.

### Zu besetzen sind:

Die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Altena**, Kirchenkreis Iserlohn;

die durch den Tod des Pfarrers Barthelworth erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Annem-Wullen**, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bommern**, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bottrop**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde in **Dortmund**, Kirchenkreis Dortmund. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Fischer in den Ruhestand erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Erkenschwick**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Karl Sonnenschein erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Eving**, Kirchenkreis Dortmund. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Schmidt nach Gevelsberg erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Hemmerde**, Kirchenkreis Unna. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Cyrus zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission für die von Bodelschwingschen Anstalten in Bethel erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Hiltrop**, Kirchenkreis Bochum. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Krüsmann nach Bielefeld-Neustadt erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Holsterhausen**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Hüls**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Karl Lischka nach Ostönnen erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Hülscheid-Heedfeld**, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch das Ausscheiden des Pfarrers Stork erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ohle**, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Kamp in den Ruhestand erledigte (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Schwelm**, Kirchenkreis Schwelm. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Romberg in den Ruhestand am 1. Juli 1953 zur Erledigung kommende (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Siegen**, Kirchenkreis Siegen. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Bewerbungsgesuche für diese Pfarrstellen sind innerhalb eines Monats beim Landeskirchenamt einzureichen.

### Berufen sind:

Pfarrer **Karl Dlugokinski**, bisher in Dortmund-Huckarde, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Laasphe**, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des Pfarrers Gustav Bauer, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer **Ernst Krüsmann**, bisher Holsterhausen, zum Pfarrer der Neustadt-Kirchengemeinde in **Bielefeld**, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Pfarrer **Johannes Leimbach**, bisher in Birkelbach, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Leeden**, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des Pfarrers Schulte, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer **Karl Lischka**, bisher in Hülscheid-Heedfeld, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Ostönnen**, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des Pfarrers Lic. Seiler, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer **Eberhard Schmidt-Casdorff**, früher in Wüstewaltersdorf/Schlesien, zum Pfarrer

der Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des nach Iserlohn berufenen Pfarrers Thomä;

Hilfsprediger Linnemann zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Hilfprediger Wilhelm Lorenz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Nieheim, Kirchenkreis Paderborn, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle.

#### **Gestorben sind:**

Pfarrer August Bartelworth in Annenwullen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 12. März 1953 im 51. Lebensjahre;

Pfarrer Erich Koschütze in Eppenhäusen, Kirchenkreis Hagen, am 5. April 1953 im 43. Lebensjahre.

#### **Stellengesuch:**

Frau Dr. theol. Moltmann, die z. Zt. noch bis Anfang Juli ds. Js. in Erndtebrück tätig ist, sucht eine Stelle als Religionslehrerin an einer Berufsschule. Im Falle einer Verwendungsmöglichkeit bitten wir, sich mit der Gesuchstellerin, (21 b) Erndtebrück i. Westf., Ev. Pfarramt, unmittelbar in Verbindung zu setzen.

### **Erschienene Bücher**

Kurt Ihlenfeld, Wintergewitter, Eckart-Verlag, ausgezeichnet mit dem Berliner Literaturpreis 1952. 822 Seiten, 18,60 DM.

Ein Zeichen kündigt das Gericht an: Ist es ein Gewitter im Winter, ist es der Donner der Kanonen? Das Zeichen wird deutlicher, es jagt in Angst und Verzweiflung, es läßt nach dem Rest von sicherem Leben wie nach einem Strohalm greifen. An einem Tag im Februar des Jahres 1945 kündigt es für ein schlesisches Dorf zwischen Liegnitz und Görlitz das Unheil an: Der Feind kommt, die Flucht wird unumgänglich. Was unter dieser Drohung furchtbaren Gerichts geschieht, an diesem einzigen Tage —, was getan, geredet, gedacht wird, was an erster junger ahnungsvoller Liebe bis zum heißen Lebenshunger aufwacht, was an Angst, Verzweiflung, an Haß und Liebe in den Herzen der Menschen aufbricht, wird schonungslos ehrlich und doch

in behutsamer Ehrfurcht vor allem Mensch-Sein erzählt. Diese meisterhafte bis ins Einzelne und in die Tiefe gehende Schilderung wird gleichsam zum Hinweis auf das große, überwältigende Geschehen, an dem Gott jede Minute teil hat, und das unter sein ewiges Gericht gestellt ist. Denn nicht nur sind tausend Jahre wie ein Tag vor Gott, sondern ein einziger Tag, — das wird hier erschreckend deutlich — hat das Schwergewicht von tausend Jahren für ihn. Unter diesem Gericht wird mit allen frommen Worten und christlichen Harmlosigkeiten aufgeräumt. Im seelsorgerlichen Gespräch mit einem schuldig gewordenen Gemeindeglied muß der Pfarrer die Überlegenheit des Gegners zugeben. Denn auf dem Sünder lastet der Zorn Gottes. Der Mensch kann ihn nicht befreien. „Er kann es nicht, er kann es nicht! Gott hält fest und denkt nicht daran loszulassen, wenn unsereins mit ein paar frommen Sprüchen oder geistlichen Gedanken in diesen Ringkampf eingreift. Da bedarf es schon stärkerer Kräfte.“

Das ganze in den Gang der Ereignisse eingebaute Tagebuch des Pfarrers kann uns sehr nachdenklich machen. Bei allen menschlichen Qualitäten und trotz allen Ringens erliegt der Pfarrer immer wieder zugestandener- oder nicht zugestandenermaßen einem Ästhetizismus, der ihm in der einfachen „Nachfolge“ (vgl. das Buch von Bonhöffer) im Wege steht (S. 232 ff.). Bei aller Bemühung um Einfachheit und Kindlichkeit im Glauben lebt der Pfarrer so bewußt, ja betont vor den Augen der Welt, abhängig von ihrer Beurteilung, daß er nicht mehr als einfaches „Werkzeug“ Gottes erscheint, wie etwa der Landpfarrer in dem Buch von Bernanos, er kann darum nicht so in Vollmacht Seelsorger sein, wie jener Priester, durch dessen klägliches Sein und Leiden dennoch Gottes Herrlichkeit hindurchscheint, weil er nichts sein will als „eines der leidenden Glieder am Leibe Christi“.

Ist es Zufall, daß der evangelische Pfarrer in dem Buche so wenig wirklich geistliche Vollmacht, daß die Kirche so wenig Autorität hat, oder ist ein grundsätzlicher Schade scharf und deutlich gesehen und sehr ehrlich dargestellt? Der vierte Teil des Buches „Legende“ gibt eine Antwort auf diese Frage.

Das Buch regt zur Besinnung an. Es verdient, in unsere Gemeindebüchereien aufgenommen zu werden.